

Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH
Osnabrücker Straße 205 · 32257 Bünde
Telefon 05223 967-0 · Fax 05223 967-148
Sparkasse Herford - IBAN: DE75494501200200464006 · BIC: WLAHDE44XXX
Postbank Hannover - IBAN: DE34250100300030476303 · BIC: PBNKDEFF250

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Susanne Rutenkröger
Geschäftsführung: Dr.-Ing. Marion Kapsa
Sitz der Gesellschaft: 32257 Bünde
Handelsregister: Amtsgericht Bad Oeynhausen · Register-Nr. HRB 7862
USt-IdNr. DE124325713 · St.-Nr. 310/5787/1005

Persönliche Daten Zuschussempfänger(in)
im Sinne der Ziffer 1.2 der Förderrichtlinien:

Antragsteller(in): Name / Vorname

Antragsteller(in): Geburtsdatum / Familienstand

Lebenspartner(in): Name / Vorname

Lebenspartner(in): Geburtsdatum / Familienstand

Straße / Hausnummer

PLZ Ort

Telefon privat Telefon geschäftlich

E-Mail-Adresse

Bankverbindung für die Auszahlung der Förderung

Name/Vorname des Kontoinhabers

Internationale Bankleitzahl (BIC) Kreditinstitut

Internationale Bankkontonummer (IBAN)

Förderobjekt in Bünde/Kirchlengern:

Gemarkung, Flur, Flurstück:

Straße/Hausnummer Datum Bezugsfertigstellung

Grundstückseigentümer(in): Name / Vorname / Anschrift
(bei Eigentümergemeinschaften bitte alle Miteigentümer nennen):

Anerkennung der Förderrichtlinien

Ich/Wir bestätige(n), die umseitig abgedruckten "Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten und einem Zuschuss für den Gasverbrauch bei Erwerb eines Altbaus" der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH (EWB) zur Kenntnis genommen zu haben. Diese Richtlinien werden von mir/uns uneingeschränkt anerkannt. Mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die EWB in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) bin ich/sind wir einverstanden.

Des Weiteren ist mir/uns insbesondere bekannt, dass

- jede/r Anspruchsberechtigte/r die Förderung nur einmal in Anspruch nehmen kann,
- die Förderung eines Altbaugutachtens ausgeschlossen ist, wenn bereits ein Altbaugutachten für das im Antrag bezeichnete Förderobjekt erstellt worden ist und/oder das Förderobjekt bereits durch notariellen Kaufvertrag von mir/uns erworben worden ist,
- das Altbaugutachten von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden muss, der als antragsberechtigter Berater nach den Richtlinien der Vor-Ort-Beratung in Betracht kommt oder in der Beraterliste der BAFA bereits aufgenommen ist,
- die Auszahlung des Zuschusses erst nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung erfolgt,
- Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind,
- ein Rechtsanspruch aus den Förderrichtlinien nicht hergeleitet werden kann und Zuschüsse nur gewährt werden können, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für den Zuschuss auf den Gasverbrauch bei Erwerb eines Altbaus.

X

Ort/Datum Unterschrift(en) Antragsteller(in) und ggf. Lebenspartner(in)

Einwilligungserklärung zur Telefonwerbung und diesbezüglicher Datenverarbeitung (falls gewünscht, bitte ankreuzen)

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen sowie zur Information über Sonderangebote und Rabattaktionen) telefonisch kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH, Osnabrücker Straße 205, 32257 Bünde, FAX-Nr.: 05223/967-148, info@ewb.aov.de. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten sowie diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden finden sich in den nachfolgend abgedruckten AGB.

Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers (bei Eigentümergemeinschaften von allen Miteigentümern):

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass v.g. Antragsteller(in) ein Altbaugutachten im Sinne der Förderrichtlinien für mein/unser Gebäude erstellen lässt/lassen und dass dieses Gutachten durch die EWB in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) weiter genutzt wird und der Stadt Bünde und/oder Gemeinde Kirchlengern zu Informationszwecken und weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden kann.

X

Ort/Datum Unterschrift(en) Grundstückseigentümer(in)

X

Ort/Datum Unterschrift(en) Grundstückseigentümer(in)

X

Ort/Datum Unterschrift(en) Grundstückseigentümer(in)

Einverständniserklärung des mit der Begutachtung des vorgenannten Förderobjektes beauftragten Architekten bzw. Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken

Ich bin damit einverstanden, dass das für v.g. Förderobjekt von mir erstellte Altbaugutachten (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) durch die EWB uneingeschränkt und ohne zusätzliche Vergütung in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) weiter genutzt wird und der Stadt Bünde und/oder Gemeinde Kirchlengern zu Informationszwecken und weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden kann.

X

Ort/Datum Unterschrift und Firmenstempel Architekt(in) bzw. Sachverständige(r)

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten (Förderprogramm „Alte Häuser für junge Familien“) und einem Zuschuss auf den Gasverbrauch bei Erwerb (Stand: Januar 2021)

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH (nachstehend „EWB“ genannt) nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines

1.1. Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude mit bis zu vier Wohneinheiten auf dem Gebiet der Stadt Bünde und/oder Gemeinde Kirchlengern, das vor dem 1. Januar 1978 bezugsfertig war und nach dem 1. Januar 1978 keine der heutigen Bauweise entsprechende Modernisierung erfahren hat. Das Gebäude muss als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein oder derzeit zu mehr als 50 % der Gebäudefläche zu Wohnzwecken genutzt werden.

1.2. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.

1.3. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen.

1.4. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

1.5. Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die EWB. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der EWB berücksichtigt.

2. Einmalige Förderung (Altbaugutachten)

2.1. Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die EWB auf Antrag folgende Zuschüsse:

- 400,00 Euro
- Je 100,00 Euro für das erste und zweite minderjährige Kind des Antragstellers, wenn es das Objekt mit bewohnt.

2.2. Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.

2.3. Bei Antragstellung ist der EWB die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.

2.4. Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden, der als antragsberechtigter Berater nach den Richtlinien der Vor-Ort-Beratung in Betracht kommt. Qualifizierte und unabhängige Berater für die Vor-Ort-Beratung, die Förderanträge beim BAFA stellen können, sind in der Energieeffizienz-Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes im Bereich Wohngebäude unter: www.energie-effizienz-experten.de/expertensuche zu finden.

2.5. Inhalt und Anforderungen an Antragsstellung und Beratungsbericht richten sich im Übrigen nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden (BAnz AT 25.06.2012 B1).

2.6. Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die EWB, die Stadt Bünde und die Gemeinde Kirchlengern in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.

2.7. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3. Zusätzliche „Starthilfe Erdgas“

3.1. Die EWB gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 4 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgenden Zuschuss:

- 30.000 kWh Erdgas über 4 Jahre

3.2. Die Höchstmenge für die laufende Förderung beträgt 4 x 7.500 kWh jährlich für den Antragsteller, dem die Erstellung des Gutachtens gefördert wurde und der von der EWB mit Erdgas in der Grundversorgung gemäß den von der EWB veröffentlichten „Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und Ersatzversorgung von Letztverbrauchern in Niederdruck der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH“ und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) beliefert wird. Ein Anspruch auf Teil-Gutschriften sowie Barauszahlungen besteht nicht. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

Beispiel: Sie haben sich im April 2021 für den Erwerb eines Altbaus entschieden und alle Richtlinien der EWB erfüllt. Weiterhin beziehen Sie ab dem 1. Mai 2021 Erdgas von der EWB. Die „Starthilfe Erdgas“ erhalten Sie als Gutschrift erstmalig Anfang 2022 auf Ihrer Erdgas-Jahresabrechnung 2021. Um sämtliche Gutschriften „Starthilfe Erdgas“ zu erhalten, müssten Sie ab dem ersten Erdgasbezug 2021 bis zum 31. Dezember 2024 durchgängig Erdgas gemäß GasGVV von der EWB beziehen.

3.3. Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.

3.4. Die Auszahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Förderempfänger erfolgt ist und der Förderempfänger das Objekt selber bewohnt.

3.5. Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.

3.6. Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

4. Inkrafttreten

4.1. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.